

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 362/15

I. Zum Inhalt

Mit Wirkung vom 8. Mai 2012 hat die Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011) die bisherigen Richtlinien 73/44/EWG, 96/73/EG und 2008/121/EG sowie die entsprechenden nationalen Regelungen (Textilkennzeichnungs-Gesetz sowie die Analyse-Verordnungen bei Textilfasergemischen) abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Textilkennzeichnungsverordnung keiner Umsetzung in nationales Recht. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Textilkennzeichnungsverordnung geschaffen. Insbesondere werden im Gesetzentwurf Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden, zur Marktüberwachung und zu den Ordnungswidrigkeiten getroffen.

Das Gesetz regelt neben dem Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Inverkehrbringen und den Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung, u. a. die nachfolgenden Punkte:

- § 6 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die Marktüberwachungsbehörden haben die Einhaltung der Textilkennzeichnungsverordnung und dieses Gesetzes zu überwachen (Marktüberwachung). Sie arbeiten dabei mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) zusammen. Die Zollbehörden sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle für weitere Maßnahmen erforderlichen Informationen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden weiterzugeben.

- § 7 Marktüberwachung

Die zuständigen Behörden haben das Vorhandensein der erforderlichen Etiketten oder Begleitpapiere und die Richtigkeit der Angaben zu überwachen. Von den Marktüberwachungsbehörden ist ein Marktüberwachungsprogramm zu entwickeln, nach dessen Maßgabe Textilerzeug-

nisse stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben die Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms sicherzustellen.

- § 9 Marktüberwachungsmaßnahmen

Anhand angemessener Stichproben haben die Marktüberwachungsbehörden zu kontrollieren, ob die Vorgaben an die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen eingehalten werden. Dazu können Unterlagen geprüft oder physische Kontrollen oder Laborprüfungen durchgeführt oder veranlasst werden. Die Marktüberwachungsbehörden haben ein Mindestmaß an Kontrolle sicherzustellen

Bei einem begründeten Verdacht oder beim Vorliegen eines Verstoßes haben die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

- § 10 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen, Anhörung

Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen richten sich an den betroffenen Wirtschaftsakteur. Dies wird in der Regel der Hersteller oder der Einführer sein, da diese Personen die Verantwortung für die Richtigkeit der Verbraucherinformationen tragen. Daneben kann auch der Händler Adressat sein, wenn er seine Pflichten verletzt. Vor Erlass einer Marktüberwachungsmaßnahme ist der betroffene Wirtschaftsakteur anzuhören.

- § 11 Betretensrechte, Befugnisse und Duldungspflichten

Die Marktüberwachungsbehörden haben ein Zutrittsrecht auf solche Räume und Grundstücke, in denen Produkte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit hergestellt, angeboten, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, angeboten oder ausgestellt werden. Ferner haben die Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eine Kostentragungspflicht trifft primär Hersteller und Lieferanten. Eine Kostentragungspflicht des Handels kommt dann in Betracht, wenn der Handel die ihm obliegenden Pflichten oder allgemeine Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen hat.

- § 12 Bußgeldvorschriften

Die Vorschriften haben zum Ziel, eine der Textilkennzeichnungsverordnung entsprechende Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen zu gewährleisten und Verstöße zu sanktionieren. Es werden die Tatbestände aufgeführt, die als ordnungswidrig bewertet werden. Die Geldbuße beträgt bis zu 5 000 Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So soll auf Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festgestellt werden (Ziffer 1), die Händlerdefinition in § 3 erweitert (Ziffer 2) und die Abstufung der zu ergreifenden Marktüberwachungsmaßnahmen in § 9 des Gesetzentwurfs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit neu gefasst werden (Ziffern 6 bis 8). Die Bußgeldvorschriften sollen nach Tatbestand und Höhe erweitert werden (Ziffer 11).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 362/1/15** ersichtlich.

